

# **Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.06.2022 (Parkgebührenordnung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.06.2022 die Änderung der Parkgebührenordnung in der Fassung vom 27.01.2016 wie folgt geändert:

## **Rechtsgrundlagen**

- *§ 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008)*
- *§ 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II, S.646)*
- *§ 3 Abs. 2 Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)*
- *§ 3 Abs. 4 Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)*

## **1. Grundsätze**

- 1.1** Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Potsdam durch Verkehrszeichen gebührenpflichtig oder mit Parkschein verkehrsrechtlich angeordnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- 1.2** Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit. Gebühren können auch über weitere zugelassene elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen wie Mobiltelefone entrichtet werden. Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

## **2. Parkzonen**

Die nachfolgend genannten Straßen bzw. -abschnitte sind Bestandteil der jeweiligen Parkzone. Die Parkzonen sind auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

## 2.1 Parkzone 1

Die Parkzone 1 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

- Im Norden: Gregor-Mendel-Straße (Tieckstraße bis Jägerallee), Jägerallee, Helene-Lange-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Behlertstraße  
Im Osten: Behlertstraße, Berliner Straße (Behlertstraße bis Am Kanal)  
Im Süden: Am Kanal, Am Alten Markt, Humboldtstraße, Breite Straße (Humboldtstraße bis Schopenhauerstraße)  
Im Westen: Schopenhauerstraße (Breite Straße bis Weinbergstraße)

## 2.2 Parkzone 2

Die Parkzone 2 umfasst das übrige Stadtgebiet.

## 3. Parkgebühren

### 3.1 Parkzone 1

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 1:

|                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| Parkzeiteinheit<br>je Stunde | Parkgebühr<br>3,00 EUR |
|------------------------------|------------------------|

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

### 3.2 Parkzone 2

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 2:

|                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| Parkzeiteinheit<br>je Stunde | Parkgebühr<br>1,50 EUR |
|------------------------------|------------------------|

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

### 3.3 Carsharing

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit für Carsharing-Fahrzeuge, die mittels einer Plakette nach § 39 Abs. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichnet sind, in allen Parkzonen:

|                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| Parkzeiteinheit<br>je Stunde | Parkgebühr<br>0,50 EUR |
|------------------------------|------------------------|

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

Für elektrisch betriebene Carsharing-Fahrzeuge, die sowohl über eine Plakette nach § 39 Abs. 11 StVO als auch über eine Kennzeichnung nach § 9a der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) verfügen, wird für das Parken auf ansonsten gebührenpflichtigen Straßen und Wegen bis zum 31.12.2026 keine Gebühr erhoben.

#### **4. In-Kraft-Treten**

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.01.2016 (veröffentlicht am 25.02.2016) außer Kraft.

Potsdam, den 8. Juni 2022

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

---

Anlage zur Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom .....2022  
(Parkgebührenordnung)

Parkgebührenzonen

